

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2018

TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Bezug nehmend auf die Ausstellung der Entwürfe für den Neubau eines Kindergartens wurde aus der Einwohnerschaft angeführt, dass ein Modell, das besonders gefallen hat, gerade nicht ausgewählt wurde.

Bürgermeister Wild hat erläutert, dass das Vergabeverfahren Regelungen unterliegt, die verbindlich sind und daher kein Ermessen besteht. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine mehrheitliche Entscheidung des Preisgerichts getroffen wurde. Im Preisgericht müssen die Fachpreisrichter, also Architekten, grundsätzlich mehrheitlich vertreten sein.

Aus der Einwohnerschaft wurde darauf hingewiesen, dass sich ein landwirtschaftlicher Betrieb im vergangenen Jahr vollständig zu einer Biolandwirtschaft verpflichtet hat und dies für die Gemeinde gut ist. Es wurde die Hoffnung geäußert, dass damit auch andere Landwirte zu einem solchen Schritt motiviert werden.

TOP 2 – Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Im elektronischen Umlaufverfahren vom 11.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Für die Wiederbesetzung der Stelle im Bürgerbüro als Verwaltungsfachangestellte in Teilzeit (50 %) wird ein Auswahlgremium gebildet, das Vorstellungsgespräche führen und eine Entscheidung über die Einstellung treffen wird.
- Das Auswahlgremium setzt sich seitens der Verwaltung aus Bürgermeister Wild und Frau Marinic sowie aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats zusammen.
- Die Vorstellungsgespräche werden auf Dienstag, 19.12.2017, 18:30 Uhr anberaunt.

In der Sitzung vom 19.12.2017 wurde beschlossen, der Vergabe des Bauplatzes Flst. 5518 zu den für einheimische Erwerber geltenden Konditionen zuzustimmen.

TOP 3 – Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Die Sitzungsniederschrift vom 13.12.2016 wurde genehmigt.

TOP 4 – Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2018 – Beratung und Beschlussfassung

In der Gemeinderatsitzung vom 19.12.2017 wurde der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2018 eingebracht. Auf den Bericht über diese Sitzung wird verwiesen.

In der Sitzung wurden die wesentlichen Planansätze in den einzelnen Unterabschnitten des Haushaltsplanes erläutert und auf Fragen eingegangen.

Im Rahmen der Beratung wurde bekannt gegeben, dass die Baugenehmigung für die Modulanlage für die Außenstelle des Kindergarten Wiesenäcker am 12.01.2018 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist und daraufhin die endgültigen Aufträge erteilt wurden. Der endgültige Liefertermin wird noch abgestimmt, es wird aber davon ausgegangen, dass die Module evtl. Mitte Februar geliefert werden.

Gegenüber dem eingebrachten Haushaltsentwurf wurden auf Vorschlag von der Verwaltung als auch aus der Mitte des Gemeinderates noch folgende Änderungen beschlossen:

Verwaltungshaushalt

- Heimat- und sonstige Kulturpflege + 5.000 EUR
(Ausgaben für Weihnachtsbeleuchtung an der Straßenbeleuchtung)
- Förderung der Wohlfahrtspflege - 1.000 EUR
(Deckelung der Ausgaben für eine Seniorenfeier)
- Häckselplatz - 3.000 EUR
(Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für die Grüngutannahme)
- Verlängerung der Gewährung von Zuschüssen für die Anpflanzung von Obsthochstämmen in der Gemeinde Hirrlingen bis auf Weiteres ohne Befristung
- Zuführung an Vermögenshaushalt - 7.000 EUR

Vermögenshaushalt

- Zuführung vom Verwaltungshaushalt - 7.000 EUR
- Bücherei + 5.000 EUR
(Ausgaben für den Erwerb beweglichen Anlagevermögens)
- Allgemeines Grundvermögen + 150.000 EUR
(Ausgaben für Grundstückskäufe)

Dadurch haben sich Änderungen im Haushaltsplan ergeben. Der Haushaltsplan schließt nun mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 10.409.900 EUR, davon entfallen 6.891.900 EUR auf den Verwaltungs- und 3.518.000 EUR auf den Vermögenshaushalt. Die Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt beläuft sich auf 304.450 EUR.

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen, eine Verpflichtungsermächtigung ist für den Kindergartenneubau in Höhe von 2.450.000 EUR eingestellt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

Die Realsteuerhebesätze bleiben unverändert.

Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan entsprechend der vorgenannten Änderungen einstimmig beschlossen.

TOP 5 – Bausachen

a) Neubau Wohnhaus (5 WE) mit Garage und Stellplätzen, Flst. 2613/2 an der Hechinger Straße

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Das Bauvorhaben ist daher nach § 34 BauGB danach zu beurteilen, ob es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt.

Das bestehende Wohnhaus mit Scheune auf dem Grundstück an der Hechinger Straße soll abgerissen und durch einen Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten verteilt auf 4 Stockwerke und 8 Stellplätzen, Kinderwagenstellplatz, Müllboxen sowie einem Kinderspielplatz ersetzt werden.

Der Gemeinderat hat sich zuletzt in der Sitzung vom 27.06.2017 mit dem Bauvorhaben befasst und dabei das Einvernehmen vorsorglich zur Klärung noch offener Fragen verweigert. Der ursprüngliche Bauantrag wurde zurückgenommen und neu eingereicht.

Bei der überarbeiteten Planung wurde sowohl die Baulinie im Osten entlang der Hechinger Straße berücksichtigt als auch die Baubegrenzung nach Westen entsprechend der bestehenden Bebauung aufgenommen. Die Bebauungstiefe wird damit an die Umgebungsbebauung angepasst.

Die Firstrichtung, die geplanten Dacheinschnitte in Form von Schleppegauben auf der West- und Ostseite sowie eines vorgesetzten Balkons auf der Westseite sowie die Erdgeschossfußbodenhöhe und die Firshöhe sind an die Umgebungsbebauung angepasst. Die geplante Anzahl an Wohnungen hat für die Beurteilung des Einfügens keine Auswirkungen.

Über das Grundstück sind insgesamt 8 Stellplätze mit Zufahrt von der Lehenstraße bzw. der Rottenburger Straße verteilt. Dies entspricht im Wesentlichen den Anforderungen der Stellplatzsatzung.

Um die Zufahrt zu einzelnen Stellplätzen an der Rottenburger Straße zu ermöglichen, soll die öffentliche Grünfläche entlang der Hechinger Straße reduziert werden, kann aber trotzdem in Teilen erhalten bleiben. Der Rückbau der Grünfläche hat auf Kosten der Bauherrschaft zu erfolgen.

Insgesamt sind drei Feuerwehraufstellflächen als 2. Rettungsweg geplant, davon erstreckt sich eine Aufstellfläche auf eine öffentliche Fläche im Straßenraum der Lehenstraße.

Die Stellplatzanforderungen (auch für Fahrräder), der Versiegelungsgrad sowie die Frage der Rettungswege sind von der Baurechtsbehörde bzw. den Fachstellen im weiteren Verfahren zu überprüfen.

Insgesamt betrachtet hat sich die Bauherrschaft bemüht den Neubau an die Umgebungsbebauung anzupassen und Anregungen der Gemeinde und des Landratsamtes aufgenommen, so dass sich das Gebäude im Wesentlichen in die Umgebungsbebauung einfügt.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt.

b) Erweiterung Wohnraum im Dachgeschoss, Flst. 200/6 an der Lindenstraße

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Zwischen dem Rottenburger Weg“.

Das bereits in Teilen ausgebaute Dachgeschoss des bestehenden Wohngebäudes soll zu Wohnzwecken ausgebaut und eine 3. Wohnung eingerichtet werden.

Die Veränderungen erfolgen im Gebäudeinneren. An der Außenansicht werden sich abgesehen von Dachflächenfenster auf der Westseite und auf der Ostseite keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Durch den Ausbau wird kein weiteres Vollgeschoss entstehen. Eine Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl war bereits anlässlich des Neubaus des Wohngebäudes feststellbar.

Durch den Ausbau des Dachgeschosses entsteht eine weitere Wohnung, so dass dem Grunde nach zwei Stellplätze nachzuweisen wären. Unter Berücksichtigung des genehmigten Bestandes wurde auf Forderung der Baurechtsbehörde nur ein neuer Stellplatz ausgewiesen.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt. Der Gemeinderat hat angeregt, den 2. erforderlichen Stellplatz ebenfalls zeichnerisch in den Planunterlagen darzustellen.

c) Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Flst. 5529, Am Bibis

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Bibis“. Auf dem Baugrundstück soll ein Einfamilienhaus mit Garage und angebautem Fahrradschuppen errichtet werden.

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Verfahren eingereicht und dabei folgende Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche im Süden mit dem Dachvorsprung
- Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche im Nordwesten mit dem Dachvorsprung

Darüber hinaus ist eine Überschreitung des Baufensters im Süden mit der geplanten Terrasse festzustellen.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt. Das Volumen der Zisterne ist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu prüfen und ausreichend zu dimensionieren.

d) Neubau einer Dachgaube, Flst. 5427/1 an der Wiesenäckerstraße

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wiesenäcker“. Auf der Südseite der bestehenden Doppelhaushälfte soll eine Dachgaube eingebaut werden. Dabei werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu Dachaufbauten eingehalten.

Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Metalldeckung mit 8° Dachneigung vorgesehen.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt.

TOP 6 – Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung vom 12.09.2017 die erste Satzung für die Obdachlosen- und Flüchtlingseinrichtungen beschlossen, sie regelt die Bestimmungen für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte und die Kosten der Unterkunft, als öffentlich-rechtliche Forderung dem Betroffenen gegenüber in Form einer Nutzungsgebühr für die Gebäude Brunnenstraße 11, Brunnenstraße 15 und Hafenmarkt 1.

Insgesamt sind derzeit 22 Personen in den Gebäuden Brunnenstraße 11 +15 untergebracht. Das Gebäude Hafenmarkt 1 ist bisher noch unbewohnt.

Im Mietobjekt des Landratsamtes, Waldstraße 2, sind bisher 9 Personen in der vorläufigen Erstunterbringung untergebracht, die zum 01.02. bzw. 15.02.2018 in die Anschlussunterbringung freigestellt werden, für die die Gemeinde verantwortlich sein wird.

Es wurde vorgeschlagen den Mietvertrag des Landratsamtes mit dem Hauseigentümer zu übernehmen und die 9 Personen ohne Umsiedlung dort wohnen zu lassen. Nachdem die Unterkunft im Gebäude Waldstraße 2 bisher nicht in die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften aufgenommen war, ist hierzu die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften anzupassen.

Für das Jahr 2018 sind weitere Personenaufnahmen zu erwarten, hierfür wäre dann das Gebäude Hafenmarkt 1 vorgesehen. Die genaue Zahl ist noch nicht bekannt, die Verwaltung ist jedoch mit dem Landratsamt im Kontakt, um den Zuzug koordiniert einleiten zu können.

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte werden als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) betrieben, dadurch bemessen sich die Benutzungsgebühren für diese Unterkünfte nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG). Dies bedeutet, die Gebührensätze für die Unterkünfte müssen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden.

Nach § 13 Abs. 1 KAG können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Organ innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Um dieses Ermessen sachgerecht ausüben zu können, ist eine Gebührenkalkulation notwendig, aus der der kostendeckende Gebührensatz hervorgeht.

Die Benutzungsgebühr für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft „Waldstraße 2“ wurde kalkuliert. Eine 100%-ige Kostendeckung war hierfür Voraussetzung.

Gemäß § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Der Gemeinderat hat der Anmietung des Gebäudes „Waldstr. 2“ (1.OG und DG) sowie der vorgelegten Kalkulation und Änderung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 12.09.2017 zugestimmt. Auf die Bekanntmachung der Satzung an anderer Stelle wird verwiesen.

TOP 7 – Genehmigung der Annahme von Spenden

Der Gemeinderat hat die Annahme der folgenden Spende genehmigt:

- Geldspende in Höhe von 50,00 € für die Ganztagesbetreuung an der Schule Hirrlingen von Nussbaum Medien, Weil der Stadt GmbH & Co. KG

TOP 8 – Anfragen und Verschiedenes

Es wurden keine Fragen gestellt.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung fand eine nichtöffentliche Beratung statt.